



Inserate, sowohl in  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Compt. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 G.

Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3 M 75 G. bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 M im Intell.-  
Compt. zu entrichten.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 90.

Danzig, den 10. November.

1894

### Amtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Es ist in letzter Zeit wiederholt zu meiner Kenntniß gekommen, daß Gast- und Schank-  
wirthe an Knechte, Arbeiter etc. übermäßigen Credit für Getränke, namentlich Schnaps, gewährt  
haben. Da solches Verhalten eine Förderung der Böllerei im Sinne des § 33 der Gewerbe-  
ordnung unzweifelhaft darstellt, ersuche ich ergebenst, einen jeden solchen Fall zur Kenntniß des  
zuständigen Herrn Amtsvorstehers zu bringen und richte an diese das Ersuchen, unweigerlich in  
diesen Fällen beim Kreis-Ausschuß zu beantragen, daß derartigen Gast- und Schankwirthen die  
Konzession auf Grund des § 53 der Gewerbeordnung entzogen werde.

Der Kreis-Ausschuß hat dieses bereits wiederholt gethan und wird es voraussichtlich in  
allen hierzu geeigneten Fällen ebenfalls thun.

Danzig, den 6. November 1894.

Der Landrath.

2. Im Anfang des Monats Dezember cr. wird das diesjährige Schiffermusterungsgeschäft für den Kreis Danziger Höhe abgehalten werden. Der Tag sowie der Ort der Schiffermusterung wird in einer späteren Kreisblattverfügung bekannt gegeben werden, sobald der Termin Seitens des Generalkommandos festgesetzt ist.

Den Ortsvorständen werden besondere Vorladungen für diejenigen Militairpflichtigen zugehen, welche sich zur Schiffermusterung zu stellen haben.

Die Vorladungen sind den betreffenden Militairpflichtigen sofort gegen Vollziehung derselben angehängten Empfangscheine auszuhändigen und letztere mir bis spätestens den 1. Dezember cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung hierher einzureichen.

Sollten einzelne der Militairpflichtigen inzwischen nach anderen Orten verzogen oder nicht einheimisch sein, dann sind die betreffenden Meldungen **unberzüglich** mit einer entsprechenden Anzeige zurückzureichen.

Den Borgeladenen ist noch besonders zu eröffnen, daß sie ihre Seefahrtsbücher mit zur Stelle zu bringen haben und daß gegen diejenigen, welche den Musterungstermin versäumen, zu spät kommen oder sich ohne Erlaubniß aus dem Musterungsorte entfernen und beim Namensaufrufe nicht anwesend sind, eine Geldstrafe bis zu 30 *Mk.* evtl. Haft bis zu 3 Tagen festgesetzt werden wird.

Eine gleiche Strafe wird diejenigen Militairpflichtigen treffen, welche ohne Tauf- und Loosungsschein, ungewaschen und mit schmutzigen Füßen erscheinen.

Sollten in einzelnen Ortschaften schiffahrttreibende Militairpflichtige sein, für welche den Ortsvorständen Vorladungen nicht zugegangen sind, die aber zur Bestellung zur Musterung verpflichtet sind, d. h. solche, die sich zum diesjährigen Ersatz- bezw. Ober-Ersatzgeschäft nicht gestellt haben und durch Vorlegung einer genügenden Ausstandsbescheinigung, eines Seewehrscheines, Ausmusterungs- oder Ausschließungsscheines sich über ihre Militärverhältnisse nicht ausweisen können, so sind dieselben mir bis spätestens den 1. Dezember cr. unter Einreichung der Tauf- und Loosungsscheine namhaft zu machen, und unter allen Umständen zur Schiffermusterung zu stellen.

Zur seemännischen Bevölkerung sind zu rechnen:

- a. Seeleute von Beruf, d. h. solche, die mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind,
- b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens 1 Jahr gewerbemäßig betrieben haben,
- c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind,
- d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Flussdampfern.

Die Anbringung von Reklamationen um Befreiung resp. Zurückstellung vom aktiven Dienst ist beim Schiffermusterungsgeschäft unzulässig, etwaige Anträge werden ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Wenn von den zur Vorstellung kommenden Militärpflichtigen Jemand in gerichtlicher Untersuchung sich befindet, unter Wirkung von Ehrenstrafen steht, oder noch rechtskräftig erkannte Freiheitsstrafen zu verbüßen haben sollte, so haben die Ortsvorsteher die darauf bezüglichen Angaben der Ersatz-Kommission zu machen, sobald der betreffende Mann zur Vorstellung kommt.

Die Herren Ortsvorsteher derjenigen Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige sich zu stellen haben, haben die genaue und pünktliche Befolgung dieser Anordnungen sich angelegen sein zu lassen, sie haben im Musterungstermine entweder persönlich anwesend zu sein, oder sich durch die gesetzlichen Vertreter vertreten zu lassen und müssen über die Verhältnisse der Militärpflichtigen evtl. Auskunft ertheilen können.

Gegen diejenigen Ortsvorsteher, welche sich einer Vernachlässigung der ihnen durch diese Verfügung auferlegten Pflichten schuldig machen, werde ich Ordnungsstrafen festsetzen.

Danzig, den 5. November 1894.

D e r L a n d r a t h.

---

3. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, ein Verzeichniß aller im Amtsbezirk jetzt vorhandenen Lokomobilen, mit der Angabe, wann und von wem die Genehmigung für dieselben erteilt ist, sowie ob ein Exemplar der Genehmigungsurkunde mit der dazu gehörigen Zeichnung und Beschreibung sich bei den Akten des Amtes befindet, mir binnen 14 Tagen einzureichen.

Danzig, den 5. November 1894.

D e r L a n d r a t h.

---

4. Die Guts- und Gemeindevorstände, in deren Ortschaft ein Dampfpaß oder eine sogenannte feuerlose Lokomotive vorhanden ist, fordere ich auf, mir davon binnen 8 Tagen Anzeige zu machen und dabei die Namen der Besitzer sowie den Zweck der Benutzung anzugeben.

Danzig, den 8. November 1894.

D e r L a n d r a t h.

---

5. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die durch die Ausführungs-Anweisung zur Gewerbeordnung vom 26. Februar 1892 vorgeschriebene Nachweisung der im Amtsbezirke vorhandenen Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen, in denen während des Jahres Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bis 16 Jahren beschäftigt worden sind, nach dem untenstehenden Schema J. mir binnen 14 Tagen einzureichen.

Danzig, den 6. November 1894.

D e r L a n d r a t h.



## II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6.

### Bekanntmachung.

Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinsscheine von Schuldverschreibungen der 3-prozentigen Anleihe des deutschen Reichs zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, welche solche in Zahlung genommen haben, Verluste entstanden sind.

Wir machen hiermit besonders aufmerksam, daß für falsche Zinsscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß dasselbe die Annahme von Zinsscheinen bei Zahlungen ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Die Zinsscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Reichsschulden-Verwaltung.

7.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 29. Oktober d. Js. und unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. November 1893 (Kreisblatt Seite 574 ff.) erinnere ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher nach Aufstellung der Personenverzeichnisse unverzüglich mit der Aufstellung der Staatssteuerliste vorzugehen. Die Staatssteuerliste, deren Formular in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Jopengasse 8, zu haben ist, tritt an Stelle der bisherigen Einkommensteuerliste. Die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Eintragungen sind in der bisherigen Weise — entsprechend den in den Vorjahren gemachten Bekanntmachungen — zu bewirken. Die für das laufende Steuerjahr aufgestellten Listen werden den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern auf Antrag verabsolgt werden. Ich verweise auf meine oben erwähnte vorjährige Bekanntmachung bezüglich der Vollständigkeit der für die Abzüge vom Einkommen zu machenden Angaben und wegen der Personen, von welchen die auf die Guts- und Gemeindevorsteher selbst Bezug habenden Eintragungen zu bewirken sind. Die die Veranlagung der Ergänzungssteuer (das Vermögen im Gegensatz zum Einkommen) betreffenden Angaben sind nicht vom Guts- oder Gemeindevorsteher zu bewirken. Die für diese Eintragungen bestimmten Spalten bzw. Unterabteilungen von Spalten (welche hier ausgefüllt werden) sind durch einen wogerechten Doppelschrich kenntlich gemacht, vgl. Abdruck des Musters der Staatssteuerliste in der im Juli d. Js. erschienenen Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung No. 27 Seite 185.

In die Staatssteuerliste sind aufzunehmen:

- a. alle bereits im laufenden Jahre zur Einkommensteuer veranlagten Personen;
- b. alle von hier aus als einkommensteuerpflichtig oder als ergänzungssteuerpflichtig durch besonderes Schreiben bezeichneten Personen;

c. alle Personen, welchen nach dem pflichtmäßigen Erweisen des Gemeindevorstehers ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen von mehr als 900 *Mk* oder ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 *Mk* beizumessen ist.

Die Aufnahme in die Staatssteuerliste darf nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 oder die Freistellung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes zulässig oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 27 No. 2 oder § des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

Gemäß Artikel 38 No. 9 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz, ersuche ich sämtliche Guts- und Gemeinde-Vorsteher, unter Begründung des Vorschlages ein Verzeichniß derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach ihrem Erweisen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung eine Steuererklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von weniger als 3000 *Mk* veranlagt waren, eventuell Fehlanzeige bis spätestens 22. November d. J. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung mir einzureichen.

Auf Grund der Staatssteuerliste hat der Ortsvorsteher die zugleich für die Hebung der Ergänzungssteuer eingerichtete Staatssteuerrolle der Ortschaft aufzustellen. Das für die neue Veranlagung vorgeschriebene Muster V (vgl. die oben erwähnte Extrablattseite des Amtsblatts Seite 210) ist in der Wedel'schen Hofbuchdruckerei zu haben.

Wo eine Veranlagung der Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 *Mk* behufs der Heranziehung zu kommunalen Abgaben erfolgen muß, ist für diese Personen auf Grund des Personenverzeichnisses noch eine besondere Gemeindesteuerliste nach einem mit dem vorjährigen fast genau übereinstimmenden Muster — zu haben bei der Wedel'schen Hofbuchdruckerei hierselbst — aufzustellen.

Die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher werden endlich beauftragt, gemäß Artikel 41 der Ausführungsanweisung, sämtliche Unterlagen zur Einkommensteuer-Einschätzung für das Rechnungsjahr 1895/96 die Hauslisten, das Personenverzeichnis, die Staatssteuerliste, die Staatssteuerrolle, die Anweisungen zur Aufnahme von Personen in die Staatssteuerliste, die zugegangenen Benachrichtigungen über Erbschaften und ausstehende Kapitalien der Steuerpflichtigen, sowie die Mittheilungen über den auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb derselben und die etwa gefertigte Gemeindesteuerliste — dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission des Bezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, bis spätestens den 22. d. Mts. zu übersenden.

Daß in der Gemeindesteuerliste sämtliche Personen aufgeführt werden, auch wenn ohne jeden Zweifel ist, daß sie zur Gemeindesteuerpflicht zu veranlagern sind, ist nicht erforderlich. Ortsarme z. B. sind nicht aufzuführen, Zweifelhafte Fälle sind selbstverständlich der Beschlußfassung durch die Kommissionen zu unterbreiten.

Danzig, den 5. November 1894.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
des Kreises Danziger Höhe.  
v. Kries.

8. **Stechbriefs = Erledigung.**

Der hinter den Drahtbinder Andreas Ribela aus Ungarn unter dem 19. Oktober 1893 erlassene, in No. 86 dieses Blattes aufgenommene Stechbrief ist erledigt. Actenzeichen: II P. L. 1612/93.  
Danzig, den 5. November 1894.

Der Erste Amtsanwalt.

---

9. **Stechbriefs = Erledigung.**

Der hinter dem Handelsmann Lewin Lohde unter dem 11. August 1891 erlassene, in Nr. 68 pro 1891 dieses Blattes aufgenommene Stechbrief ist erledigt. Actenzeichen: IX. C. 107/91.  
Danzig, den 1. November 1894.

Königliches Amtsgericht 13.

---

**Verpachtung.**

10. Von dem Grundstück Saspe Blatt 15 des Grundbuches, dem Stadtlazareth am Olibaer Thor und der Armenanstalt zu Pelonken gemeinschaftlich gehörig, soll ein Ackerstück von 2 ha 18 ar 71 qm Größe, östlich von der von Neuschottland nach Bräsen führenden Chaussee liegend, vom 1. Januar 1895 ab auf 12 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu dem auf

Sonnabend, den 17. November d. Js., Mittags 12 Uhr,

in der Kammerei-Kasse auf dem Rathhause anstehenden Bietungstermin mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungsbedingungen Jopengasse No. 52, Zimmer No. 4, zur Kenntnissnahme ausliegen.

Danzig, den 23. Oktober 1894.

Der Magistrat.

---

**Nichtamtlicher Theil.**

**Warne hiermit, Jemandem auf meinen Namen etwas**

zu borgen, da ich für keine Schulden aufkomme.

Franz Broschinski, Fleischer, Scharfenort.

**Eichene Säumer (Brennholz) sind billig  
abzugeben Holzfeld Krakauer Kämpfe.**

Wir empfehlen unser großes Lager von:

**Reinigungsmaschinen, Trieure,  
Drillmaschinen,  
Hofwerken, Dreschmaschinen,  
Schrotmühlen,  
Bumpen, Sprizen,  
Pflügen, Ringelwalzen,  
Futterdämpfern, Häckselmaschinen**

und bitten um Besichtigung der Maschinen.

**Hodam & Bessler, Danzig,**  
Maschinenfabrik, Hopfengasse.

**Bei Abfuhr von Rüben zur Zucker-Fabrik Praust**  
(nur Pflasterweg) finden Fuhrleute Beschäftigung in Goshin bei Straschn.

Redakteur: Heinrich Schauroth in Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Hopfengasse 8